



Disziplitärer Leitfaden zu Abwesenheiten von Schüler/innen

1. Abwesenheit aufgrund von Krankheit

Grundsätzlich gilt, dass alle Schüler/innen im Krankheitsfall eine Entschuldigung des Erziehungsberechtigten vorlegen müssen, und das innerhalb eines mit dem Klassenvorstand vereinbarten Zeitraums.

Ist der Schüler/die Schülerin eigenberechtigt, kann er/sie diese Entschuldigung selbst unterschreiben.

Zusätzlich gilt Folgendes:

§1

Schüler/innen müssen sich im Krankheitsfall im Sekretariat vor 08.00h des jeweiligen Schultages telefonisch abmelden, im Sekretariat wird die Abwesenheit des Schülers/der Schülerin im elektronischen Klassenbuch vermerkt. Auch Erziehungsberechtigte können stellvertretend anrufen und Bescheid geben.

Sollte das Sekretariat ausnahmsweise nicht besetzt sein, kann der Klassenvorstand kontaktiert werden.

§2

Wenn der Schüler/die Schülerin länger als zwei Schultage erkrankt ist, muss eine ärztliche Bestätigung an den Klassenvorstand vorgelegt werden.

§3

Erkrankt der Schüler/die Schülerin im Laufe des Schultages und möchte sich aufgrund dessen vom laufenden Unterricht abmelden (bei einem Lehrer/einer Lehrerin, vorzugsweise dem Klassenvorstand), muss ein Anruf des Erziehungsberechtigten an die Schule erfolgen, damit nachvollzogen werden kann, dass die Schüler/innen sicher nach Hause kommen und auch die Erziehungsberechtigten Bescheid wissen.

§4

Arzttermine sind vorzugsweise außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen, nur im Ausnahmefall während der Unterrichtszeit. Bestätigungen von Arztbesuchen sind an den Klassenvorstand vorzulegen.



2. Abwesenheit aufgrund angesuchter Freistellungen vom Unterricht

Sämtliche Ansuchen um Freistellung müssen im Vorhinein mit der Schule geklärt und auch genehmigt werden. Dabei ist dies nur ausnahmsweise zu genehmigen (nähere Information siehe Beiblatt).

Gesetzliche Grundlage:

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter, mehr als eine Woche der Landesschulrat die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen²** erteilen.

§1 Zeitraum 1 Unterrichtstag

Ein (begründetes) Ansuchen um Freistellung vom Unterricht für einen Unterrichtstag kann im Vorhinein vom Klassenvorstand genehmigt werden.

§2 Zeitraum länger als 1 Unterrichtstag

Ein (begründetes) Ansuchen um Freistellung vom Unterricht für mehr als einen Unterrichtstag kann im Vorhinein nur von der Schulleitung genehmigt werden, dem Klassenvorstand ist das Freistellungsansuchen vorzulegen.

3. Konsequenzen

Werden die entsprechenden Abläufe nicht ordnungsgemäß eingehalten, werden die Abwesenheiten nicht entschuldigt und wirken sich auch auf Betragensnoten dementsprechend aus.

Sollte es mehrere Verstöße gegen diese Vorschriften geben, kann das auch andere disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.

Sämtliche Entschuldigungs- und Freistellungformulare finden Sie online auf der Homepage der Schule.

KONTAKT:

Erzherzog Johann BORG BAD AUSSEE

SEKRETARIAT

Tel.: 03622 52719



Beiblatt zur Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch muss immer eine **begründete Ausnahme** sein!

Solche begründete Ausnahmen können sein:

- Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, musikalischen Veranstaltungen (z.B. als Orchestermusiker o.ä.) oder speziellen Ausbildungen
- Feiertage verschiedener Religionen
- einmalige Familienereignisse (z. B. Treffen mit einem Elternteil, der im Ausland arbeitet, Hochzeiten naher Verwandter, Begräbnisse naher Verwandter).
- Führerscheinprüfung

Dem Ansuchen auf Freistellung für solche begründete Ausnahmen sind nach Möglichkeit entsprechende Bestätigungen beizulegen (z.B.: Anmeldebestätigung für Veranstaltungen).

Keine ausreichende Begründung stellen dar (Beispiele):

- Der (Familien-)Urlaub war zu keinem anderen Zeitpunkt zu bekommen.
- Wir haben bereits gebucht und müssten jetzt eine Stornogebühr bezahlen
- Es war nur noch dieser Flug zu bekommen.
- Urlaube in der Vorsaison sind billiger.
- In der letzten Schulwoche „... geschieht ohnehin nichts mehr“.
- Er/sie hat einen Urlaub (Flug...) geschenkt bekommen.
- Fahrstunden.

Weitere Hinweise:

Grundsätzlich wünscht der Landesschulrat auch keine Beurlaubung vom Unterricht für Schüler/innen, die in einem oder mehreren Fächern gefährdet sind. Weiters sollen auch nach Möglichkeit keine Freistellungen an Tagen mit Leistungsfeststellungen (Schularbeiten u.a.) gewährt werden.

Für Fragen stehen Ihnen Klassenvorstand/Klassenvorständin oder Direktion gerne zur Verfügung!